

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf

115. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeinderat hat am 18.12.2018 beschlossen, das Verfahren zur 115. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ einzuleiten, um geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen darzustellen, bei einer gleichzeitigen Entfaltung der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für andere Standorte im Samtgemeindegebiet. Außerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB keine weiteren Windenergieanlagen zulässig.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund wird am

Mittwoch, 23.09.2020 um 19:00 Uhr

in der Turnhalle Barenburg, Schulstraße 1, 27245 Barenburg, ein Erörterungstermin durchgeführt.

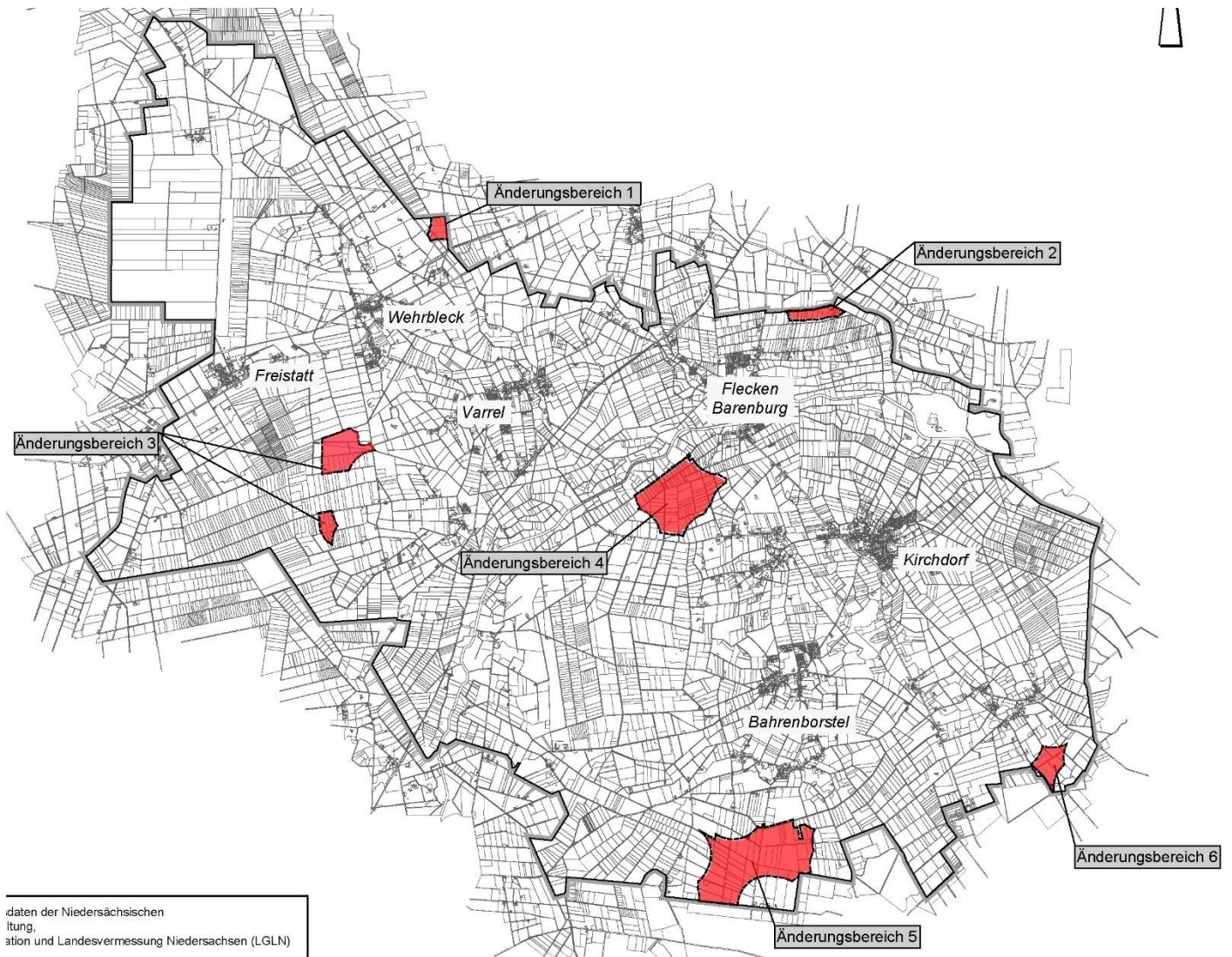
Der Vorentwurf zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung stehen auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanverfahren / Flächennutzungspläne im Verfahren zur Verfügung. Zusätzlich sind die Unterlagen über das Landesportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann eine Begrenzung der gleichzeitig im Veranstaltungsraum anwesenden Personenzahl erforderlich sein. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist im Veranstaltungsraum erforderlich.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf.

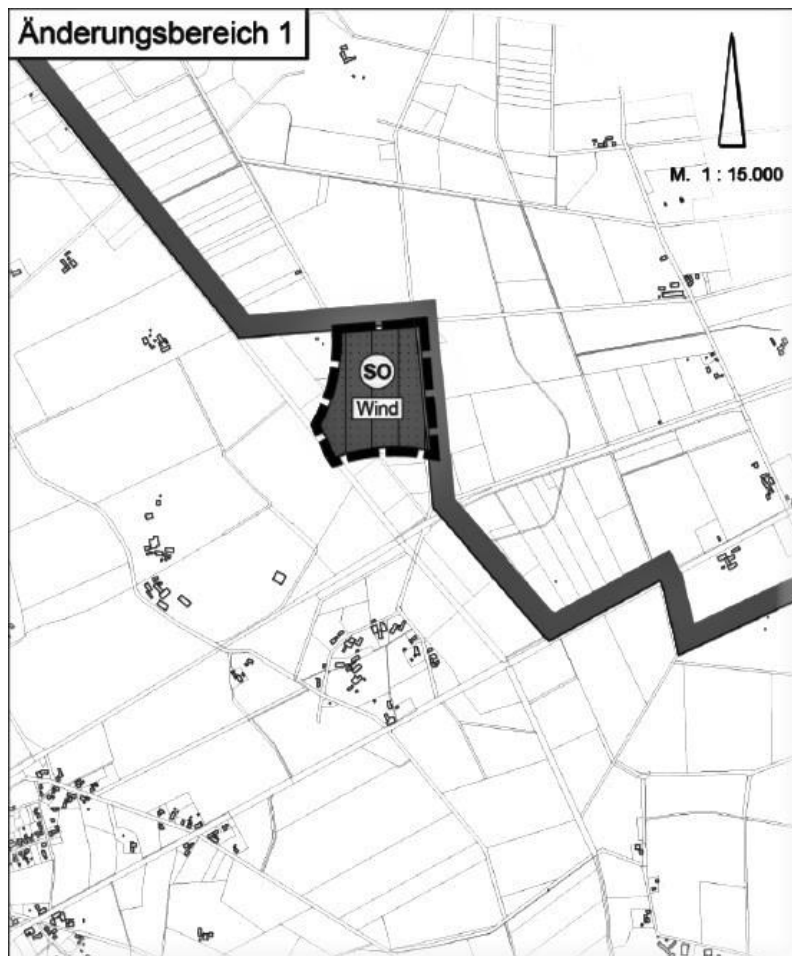
Die Lage des gesamten Geltungsbereichs einschließlich der Änderungsbereiche 1 bis 6 ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.



Die einzelnen Änderungsbereiche sind auf den nachfolgenden Kartenausschnitten (unmaßstäblich) dargestellt.

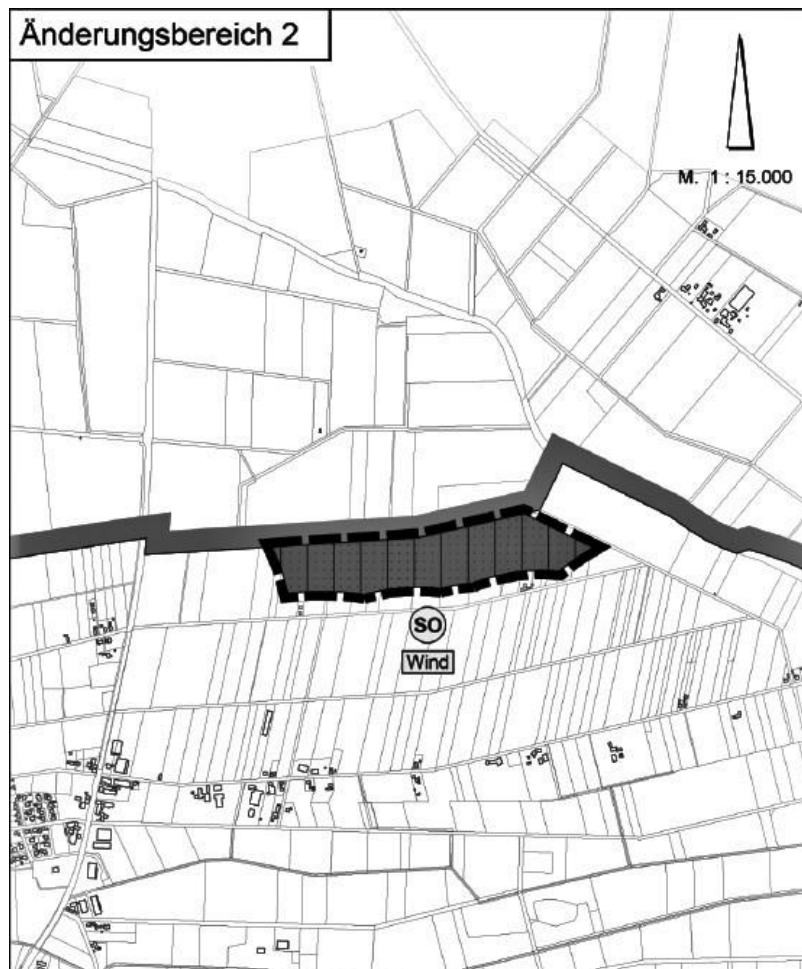
Änderungsbereich 1: Nordöstlich Wehrbleck

Der Änderungsbereich 1 liegt am nördlichen Rand der Samtgemeinde Kirchdorf, an der Samtgemeindegrenze zur Stadt Sulingen. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten durch die Samtgemeindegrenze begrenzt. Die Begrenzung in westlicher und südlicher Richtung erfolgt durch die 600 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich.



Änderungsbereich 2: Nördlich Barenburg

Der Änderungsbereich 2 liegt am nördlichen Rand der Samtgemeinde Kirchdorf, an der Gemeindegrenze zur Stadt Sulingen. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Samtgemeindegrenze und im Westen und Süden durch die 600 m weiche Tabuzone um Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich begrenzt.



Änderungsbereich 3: Südwestlich Varrel / südöstlich Freistatt

Der Änderungsbereich 3 besteht aus zwei Teilbereichen. Der Änderungsbereich 3 liegt im westlichen Samtgemeindegebiet, südöstlich der Ortslage Freistatt und südwestlich der Ortslage Varrel.

Nördlicher Teilbereich:

Er wird im Westen durch die 200 m weiche Tabuzone zum FFH Gebiet begrenzt. Auch in südlicher und nördlicher Richtung wird die Grenze durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft begrenzt. Die östliche Grenze resultiert aus der 600 m weichen Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich und durch eine Waldfläche.

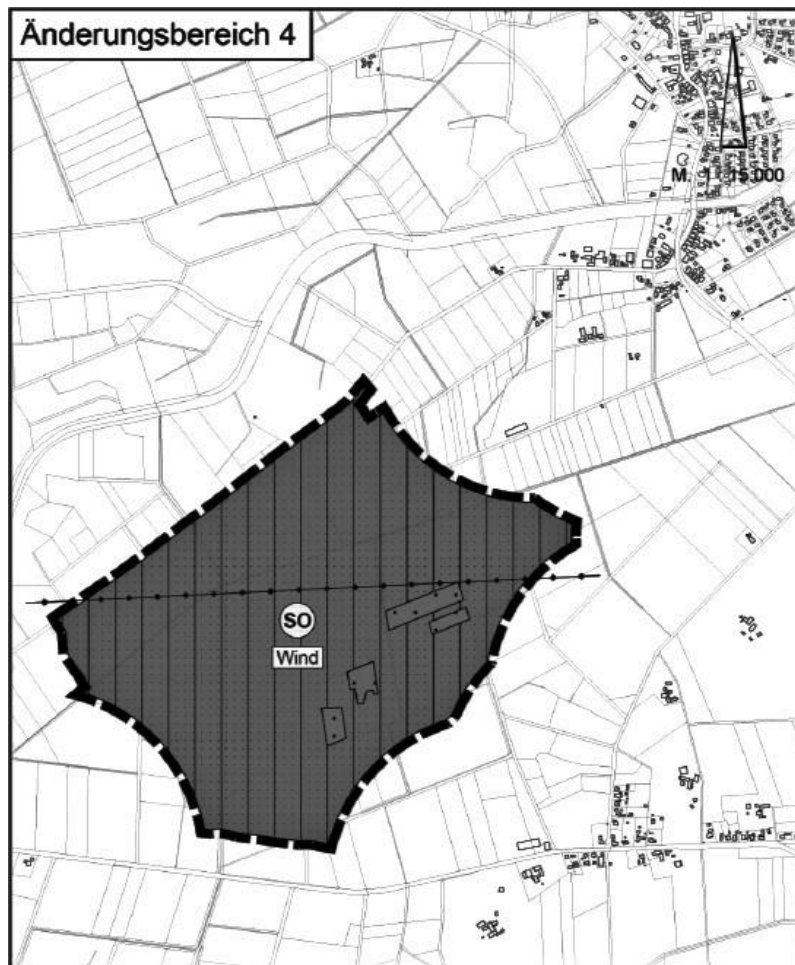
Südlicher Teilbereich:

Er wird im Westen durch die 200 m weiche Tabuzone zum FFH Gebiet begrenzt. In nördlicher und östlicher Richtung schließen sich Waldflächen an. Die östliche Begrenzung wird durch die 600 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich gebildet.



Änderungsbereich 4: südlich Barenburg / westlich Kirchdorf / nordwestlich Scharringhausen

Der Änderungsbereich 4 liegt im zentralen Bereich der Samtgemeinde Kirchdorf, nordwestlich der Ortslage von Kirchdorf und südlich des Fleckens Barenburg. Der Änderungsbereich wird im Nordwesten durch ein Landschaftsschutzgebiet bzw. den Renzeler Weg begrenzt. Die südliche Grenze ergibt sich durch die 150 m weiche Tabuzone zur Kreisstraße 20. Die nordöstliche, südöstliche und westliche Grenze des Änderungsbereiches wird durch die 600 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich gebildet.



Änderungsbereich 5: Südlich Bahrenborstel / Darlaten

Der Änderungsbereich 5 liegt am südlichen Rand des Samtgemeindegebietes, südlich Bahrenborstel, im Bereich Darlatener Moor. Die Grenze wird im Süden durch die Grenze zur Samtgemeinde Uchte und die 600 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich gebildet. Im Westen und Osten erfolgt die Begrenzung ebenfalls durch die 600 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Nordwesten grenzt ein geschütztes Biotop an. Im Norden wird die Grenze durch Waldflächen und die 600 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich gebildet.

